

Vereinsatzung

der Luftsportgemeinschaft Siebengebirge e.V.

(geändert und beschlossen am 17.10.2015)

§ 1 Name, Sitz, Tätigkeit

1. Der Verein führt den Namen

Luftsportgemeinschaft Siebengebirge e.V. (LSGS)

2. Der Vereinssitz ist St. Augustin – Hangelar
3. Der Verein wurde am 01. August 1978 im Vereinsregister Siegburg unter der Nr. 434 eingetragen.
4. Der Verein betreibt Luftsport, u.a.
Motorsegel- / Motorflug
Luftsportgeräte

§ 2 Zugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied im Deutschen Aero Club, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. , Kreissportbund.

§ 3 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Luftsports im Rahmen der bestehenden Bestimmungen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Er ist konfessionell und parteipolitisch neutral.
6. Ein besonderes Ziel des Vereins ist die luftsportliche Ausbildung der Jugend. Die Fürsorge für die Jugend erstreckt sich insbesondere auf die Ausbildung in den erforderlichen fliegerischen und technischen Fertigkeiten.

§ 4 Geschäftsordnung

Die LSGS gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen

1. Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.
2. Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Gesamtvorstand zuständig.
3. Ordnungen können je nach Bedarf für Bereiche und Aufgabengebiete der LSGS erlassen werden. Dazu gehören u.a.
 1. Geschäftsordnung
 2. Beitragsordnung
4. Die Vereinsordnungen müssen den Mitgliedern der LSGS auf der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

Änderungen der Beitragsordnung müssen durch die Mitgliederversammlung genehmigt werden.

Der Gesamtvorstand erlässt eine Geschäftsordnung, die der Bestätigung der Mitgliederversammlung bedarf.
5. Alle Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat: Ehrenmitglieder, ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder, jur. Personen.
2. Förderndes Mitglied kann jede Person oder jur. Person werden, die die Ziele und Bestrebungen des Vereins fördern.
3. Jugendliche Mitglieder gehören bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres der Jugendgruppe an. In der Mitgliederversammlung haben die Jugendlichen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres kein Stimmrecht.
4. Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein, den Luftsport oder die Luftfahrt erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des Gesamtvorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Beitragszahlung befreit.
5. Alle ordentlichen, Ehren- und jur. Personen erwerben durch ihre Mitgliedschaft in der Luftsportgemeinschaft Siebengebirge e.V. gleichzeitig die mittelbare Mitgliedschaft in Deutschen Aero Club, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.

§ 6 Aufnahme

1. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Annahme durch den Vorstand. Sie gilt zunächst probeweise für 12 Monate und kann während dieses Zeitraumes von

beiden Seiten mit einer Frist von 4 Wochen zum jeweiligen Ende eines Vierteljahres ohne Angabe von Gründen gekündigt werden, wobei die sich aus der Mitgliedschaft ergebene Beitragsverpflichtungen der LSGS gegenüber dem Landesverband des DAeC von dem ausscheidenden Mitglied zu tragen sind. Erfolgt keine Kündigung, so läuft die Mitgliedschaft nach Ablauf der Probezeit weiter. Über die Kündigung der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

3. Im Falle der Ablehnung kann eine Benennung der Gründe nicht verlangt werden.
4. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber, für den Fall der Aufnahme, die Satzung an.
5. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und –pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrags für die Beitragspflicht des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs persönlich gegenüber dem Verein zu haften.

§ 7 Jugendgruppe

1. Die Luftsportgemeinschaft Siebengebirge e.V. unterhält eine Jugendgruppe. Der Jugendgruppenleiter (m/w) wird mit einfacher Mehrheit von der Jugendgruppe gewählt. Er/Sie muss ordentliches Mitglied des Vereins sein.
2. Der Jugendgruppe wird das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und Ordnung eingeräumt
3. In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Gesamtvorstandes bedarf. Die Jugend entscheidet über die Verwendung ihrer zufließenden Mittel.
4. Aufgaben der Jugendgruppe sind, unter anderem, Berücksichtigung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:
 - a) Pflege und Förderung des luftsportliche Gedankens
 - b) Bau von Flugmodellen und Segelflugzeugen aller Art zum Erwerb allgemeiner handwerklicher und besonderer luftfahrttechnischer Fertigkeiten und theoretischer Kenntnisse.
 - c) Ausübung des Luftsportes in allen Sparten als Mittel zur körperlichen und charakterlichen Erziehung.
 - d) Veranstaltungen und Besuch von Wettbewerben und Jugendlagern zur Förderung des Jugendaustausches und zur Jugendverständigung.
 - e) Tolerante Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen in Fragen der Jugenderziehung und Jugendpflege.
 - f) Erziehung zur freien und verantwortungsbewussten Persönlichkeit.

§ 8 Vereinsbeitrag

1. Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge und ein Aufnahmegebühr zu zahlen. Es können zusätzliche Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden.
2. Über die Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss. Umlagen können bis zur Höhe des Zweifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden. Beschlüsse über Beitragsfestsetzung sind den Mitgliedern bekannt zu geben.
3. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der Mailadresse mitzuteilen.
4. Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Gesamtvorstand durch Beschluss festsetzt.
5. Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
6. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
7. Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gem. § 288 Absatz 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basissatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
8. Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
9. Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder –pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.
10. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.

§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt außer durch Tod:
 - a) durch Austritterklärung
 - b) durch Ausschluss
 - c) Streichung der Mitgliedschaft
 - d) durch Kündigung in der Probezeit.
2. Der Austritt kann regelmäßig nur zum Jahresende erfolgen und muss dem Vorstand schriftlich bis zum 30.September gemeldet sein. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand von dieser Frist entbinden.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen all Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

4. In begründeten Einzelfällen kann der Gesamtvorstand einer unterjährigen Kündigung der Mitgliedschaft zustimmen.

§ 10 Ausschluss

1. Mitglieder können auf Antrag durch Beschluss des Gesamtvorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie:
 - a) das Ansehen oder die Interessen der Vereins schädigen
 - b) sowohl gegen die Satzung oder die Bestimmungen des Vereins oder Beschlüsse und Anordnungen des Vorstandes wissentlich verstoßen, als auch bei schweren Verstößen gegen die luftrechtlichen Vorschriften.
 - c) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Gesamtvorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der zweiten Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der zweiten Mahnung die Streichung durch Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Brief mitzuteilen.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied zu, sich mündlich oder schriftlich, binnen 4 Wochen, zu rechtfertigen. Der Gesamtvorstand entscheidet danach endgültig.

§ 11 Vereinsorgane

1. Die Vereinsorgane sind :
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Gesamtvorstand.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

1. Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Versammlung findet in jedem Jahr zum Ende des 1. Quartals (grundsätzlich 2. Wochenende im März) statt. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen in Form einer schriftlichen Einladung, Brief oder e-mail, für jedes Mitglied durch den Vorstand zu erfolgen. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 5 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
3. Zur außerordentlichen Mitgliederversammlung muss 2 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder e-mail eingeladen werden. Diese ist einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragen.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt er Antrag als

abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a) die Genehmigung des Jahresabschlusses
 - b) die Entlastung des Vorstandes
 - c) die Wahl bzw. Bestätigung des Vorstandes
 - d) die Wahl der Kassenprüfer
 - e) Satzungsänderungen
 - f) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 - g) die Auflösung des Vereins
 - h) Umlagen, die den 2-fachen Jahresbeitrag überschreiten
7. Bei Stimmgleichheit im Falle einer Wahl, entscheidet nach erfolgloser Stichwahl das Los.
8. Bei Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von Zweidrittel aller Abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
9. Von der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Der geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB (Vorstand) besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Vorstand Finanzen;

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, gemeinschaftlich vertreten. Rechtsgeschäfte ab einem Betrag von 10.000,-- € netto ohne MwSt. bedürfen einer Zeichnung durch mindestens 2 Vorstandsmitglieder.

2. Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden
3. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt.
4. Der Vorstand kann durch Beschlussfassung für verschiedene Zwecke besondere Vertreter gemäß § 30 BGB benennen, wenn diese dazu bereit sind.
5. Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
6. Geschäftsführende Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
7. Wiederwahl ist zulässig.
8. Der geschäftsführende Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

9. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als geschäftsführender Vorstand.
10. Scheidet ein geschäftsführendes Vorstandmitglied vor dem Ende seiner Amtsperiode aus dem geschäftsführenden Vorstand aus, können die übrigen geschäftsführenden Vorstandsmitglieder bis zur Durchführung von Neuwahlen ein dazu bereites Ersatzmitglied berufen.

§ 14 Der Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus
 - den Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes
 - tech. Leiter /in
 - Schriftführer /in
 - Ausbildungsleiter /in
 - Jugendgruppenleiter /in
2. Der Gesamtvorstand kann separate Experten mit beratender Stimme hinzuziehen.
3. Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt
4. Gesamtvorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
5. Wiederwahl ist zulässig
6. Der Gesamtvorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt ist.
7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Gesamtvorstand.

§ 15 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen eine Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
3. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsstellenleiter /in und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen

Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.

4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüfbaren Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 16 Stimmrecht

1. Stimmberechtigt sind in der Mitgliederversammlung alle ordentlichen Mitglieder über 14 Jahre sowie Ehrenmitglieder und jur. Personen. Nicht stimmberechtigt sind Mitglieder, die mit der Beitragszahlung zwei Quartale oder mehr im Rückstand sind.

§ 17 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt jedes Jahr einen Kassenprüfer /in sowie einen Ersatzkassenprüfer /in .Der Kassenprüfer /in prüfen die Jahresrechnung des Vereins rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung und berichten über das Ergebnis der Prüfung in der Mitgliederversammlung.
2. Die Kassenprüfer unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.

§ 18 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, auf der mindestens $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen, mit Dreiviertel-Mehrheit der erschienen beschlossen werden. Falls die erforderliche Mitgliederzahl nicht erreicht wird, muss binnen Monatsfrist nochmals eine Versammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist, die dann mit mindestens Dreiviertelmehrheit die Auflösung beschließen kann.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Vereins
Je zu fünfzig Prozent an:
 - Landessportbund Jugendabteilung, Friedrich-Albert-Str. 25, 47055 Duisburg
 - DAeC Jugendabteilung, Hermann-Blenk-Str. 28, 38108 Braunschweig

die es ausschließlich und unmittelbar im Sinne des § 3 dieser Satzung zu verwenden haben.

§ 19 Gültigkeit dieser Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 17.10.2015 beschlossen
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft